

Anforderung von IMPORT- Arzneimitteln

Arzneimittel, die nicht in Deutschland zugelassen sind, dürfen laut Arzneimittelgesetz (AMG) § 73 (3) per **Einzeleinfuhr importiert** werden, wenn andernfalls eine adäquate Arzneimittelversorgung der Patienten nicht gewährleistet ist.

Die Einfuhr setzt voraus, dass

- **das Arzneimittel im Herkunftsland verkehrsfähig ist**
- **das Arzneimittel in Deutschland nicht als bedenklich eingestuft wurde**
- **hinsichtlich des Wirkstoffs kein identisches und hinsichtlich der Wirkstärke kein vergleichbares Arzneimittel in Deutschland zugelassen sind**

Apotheken dürfen solche Arzneimittel nur aufgrund einer vorliegenden Bestellung einzelner Personen in **geringen Mengen** bestellen.

Aufgrund der Dokumentationspflicht der Apotheke und der ärztlichen Verschreibungspflicht (beim Import aus Ländern außerhalb des EWR) ist die Bestellung nur aufgrund einer vollständig ausgefüllten **patientenbezogenen Sonderanforderung** möglich. Weitere Anforderungsbedingungen (z.B. mikrobiologisches Konsil) sind klinikinternen Regelungen vorbehalten und sind ggf. zu berücksichtigen.

Bei nicht KRH-zugehörigen **Vertragshäusern** ist bei Anforderung zwingend die Angabe des Klarnamens und der Adresse des/der Patienten/-in erforderlich!